OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050156/3/ER

Datum:
Linz, 24. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der V E, vertreten durch K & K, Rechtsanwälte OG, P, F, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 23. Oktober 2019, GZ: 133/9/2019, betreffend Maßnahmen nach dem Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2019, GZ: 133/9/2019, ordnete der Bürgermeister der Marktgemeinde Vorderweißenbach (im Folgenden: belangte Behörde) unter Spruchpunkt I gemäß § 8 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen an, dass der von der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf), gehaltene Hund „W“, Belgischer Schäferhund, Hundemarkennummer x, außerhalb der Liegenschaft E, V, mit Maulkorb und an der Leine zu führen sei.
Unter Spruchpunkt II wies die belangte Behörde den Antrag der Bf vom 9. September 2019 auf Feststellung, dass der angeführte Hund nicht auffällig iSd § 7 iVm § 1 Oö.HHG sei, mangels gesetzlicher Grundlage zurück.
Unter Spruchpunkt III wies die belangte Behörde den Antrag der Bf vom 9. September 2019 auf Aufhebung der mit Bescheid vom 14. September 2018 in Spruchpunkt 3 angeführten Maßnahme mangels gesetzlicher Grundlage zurück.

Begründend führte die belangte Behörde zu Spruchpunkt I im Wesentlichen aus, dass mit Bescheid vom 14. September 2018, GZ 133/9-2018, unter Spruchpunkt 3 angeordnet worden sei, dass der genannte Hund in einem geeigneten Zwinger zu halten sei. Eine Kontrolle am 30. Juli 2019 habe ergeben, dass der Hund frei herumgelaufen sei. Ferner lägen mehrere Fotos von Anrainern, aufgenommen an unterschiedlichen Tagen, vor, auf denen ersichtlich sei, dass der Hund nicht im Zwinger gehalten werde. Dies sei der Bf im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht worden. Die Bf habe daraufhin eine Stellungnahme abgegeben, in der auf eine Stellungnahme eines Tierarztes verwiesen worden sei, wonach der Hund sich bei einer Gefahrenanalyse im Rahmen einer Risikobewertung in der Tierarztpraxis unauffällig und freundlich gezeigt habe; es stehe daher fest, dass kein aggressives Verhalten gegenüber Menschen oder anderen Tieren vorliege. Die belangte Behörde verwies darauf, dass laut Hunderegister Bissvorfälle vom 21. März 2017, 23. Mai 2018 und 10. September 2018 aktenkundig seien. Deshalb sei die Auffälligkeit des ggst Hundes festgestellt worden. Einer dieser Bissvorfälle habe sich auf der Liegenschaft der Bf ereignet, dieser sei überdies im Hunderegister als schwere Verletzung eingetragen. Aus der Risikoanalyse des Tierarztes lasse sich nicht ableiten, wie sich der Hund zuhause verhalte. Mit den drei Bissvorfällen seien jedenfalls drei Bissverletzungen dokumentiert worden. Da der Hund bereits mehrfach Menschen gefährdet habe und die Auflage im angeführten Bescheid nicht eingehalten worden sei, sei eine weitere behördliche Maßnahme gemäß § 8 Abs 2 Oö.HHG erforderlich. Es sei aufgrund des bisher gezeigten Verhaltens des Hundes keinesfalls auszuschließen, dass dieser auch in Zukunft Menschen gefährde, wenn er weiterhin Gelegenheit hat, ohne Leine und Maulkorb frei herumzulaufen. Durch die ggst Maßnahme sollten weitere Vorfälle und Gefährdungen von Menschen vermieden werden.

Zu den Spruchpunkten II und III verwies die belangte Behörde darauf, dass es keine gesetzliche Grundlage dafür gebe, festzustellen, dass ein Hund nicht mehr auffällig sei bzw eine Anordnung aufzuheben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie beantragte, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass in Hinblick auf die vorgelegte Bestätigung des Tierarztes ein veterinärmedizinisches Sachverständigengutachten einzuholen sei. Ein solches werde zum Beweis dafür, dass vom ggst Hund weder eine Gefährdung noch eine unzumutbare Belästigung von Menschen und Tieren ausgehe, beantragt. Ferner sei die nunmehr angeordnete Maßnahme nicht nur unnötig, sondern auch vollkommen sinnlos. Der Hund halte sich ohnedies ausschließlich auf der Liegenschaft der Bf auf. Auf den von der belangten Behörde herangezogenen Fotos von Anrainern sei ersichtlich, dass der Hund keine Auffälligkeiten zeige und trotz der Überwachung des Grundstücks völlig entspannt geblieben sei. Es liege weder eine Gefährdung noch eine unzumutbare Belästigung durch den Hund vor.
Die Leinen- und Maulkorbpflicht dürfe iSd § 8 Abs 1 Oö.HHG nur dann angeordnet werden, wenn bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, die Anordnung müsse zur Beseitigung einer derartigen Belästigung dienen. Dies liege aber nicht vor, auch die Auffälligkeit des Hundes liege nicht vor.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor und verwies ergänzend zum Vorbringen, der Hund sei nicht gefährlich, darauf, dass es am 1. November 2019 zu einer weiteren Bissverletzung durch den ggst Hund an einem anderen Hund gekommen sei; dieser Vorfall sei im Hunderegister des Landes OÖ eingetragen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Halterin des Belgischen Schäferhundes mit dem Rufnamen „W“, Hundemarkennummer x der Marktgemeinde V.
Mit rechtskräftigem Bescheid vom 14. September 2018, GZ: 133/9-2018, stellte die belangte Behörde unter Spruchpunkt 1.) die Auffälligkeit des Hundes gemäß

§ 7 Abs 1 iVm § 1 Abs 2 Z 1 lit. b Oö.HHG fest, unter Spruchpunkte 2.) trug sie der Bf auf, binnen vier Monaten die erweiterte Sachkunde nachzuweisen oder den Hund einer geeigneten Person oder einem Tierheim zu übergeben und unter Spruchpunkt 3.) ordnete die belangte Behörde an, dass der ggst Hund in einem geeigneten Zwinger zu halten sei. Diese Maßnahme wurde auf § 8 Abs 2 Oö.HHG gestützt.
Der ggst Hund biss am 21. März 2017, 23. Mai 2018 und 10. September 2018 Menschen.
Im Zeitraum von 4. Juli 2019 bis 6. August 2019 wurde mehrfach fotografisch festgehalten, dass der Hund sich auf der Liegenschaft der Bf, frei in der nicht durch einen Zaun oä abgesicherten Einfahrt, aufhielt. Dies wurde auch bei einer Kontrolle durch Gemeindebedienstete am 30. Juli 2019 festgestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

Die Einholung eines veterinärmedizinischen Sachverständigengutachtens vermag an den festgestellten Vorfällen und der dokumentierten Haltung des Hundes nichts zu ändern. Ob aufgrund dieser Feststellungen nicht auszuschließen ist, dass durch die Haltung des Hundes Menschen oder Tiere gefährdet werden können, ist gemäß § 8 Abs 2 Oö.HHG von der Behörde und nicht von einem Sachverständigen zu beurteilen. Zumal es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt, ist eine veterinärmedizinische Untersuchung des Hundes sohin für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts nicht von Relevanz. Der Beweisantrag ist daher abzuweisen.

Die von der Bf vorgelegte tierärztliche Bestätigung über eine „Gefahrenanalyse im Rahmen einer Risikobeurteilung in der Tierarztpraxis“ vermag am festgestellten Sachverhalt nichts zu ändern, zumal diese Risikobeurteilung einerseits nur auf das Verhalten des Hundes in der Tierarztpraxis bezogen ist und andererseits – wie oben dargelegt – die Frage, ob durch die festgestellte Haltung des ggst Hundes Menschen oder Tiere gefährdet werden können, wie auch die Frage der Auffälligkeit eines Hundes, eine Rechtsfrage bildet, die der Beurteilung durch einen Veterinärmediziner nicht zugänglich ist.

III. Gemäß § 1 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö. HHG, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 11/2013, bedeutet im Sinn dieses Landesgesetzes auffälliger Hund: ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der
a) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder

b) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Gemäß § 8 Abs 1 Oö. HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) mit Bescheid bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen, wenn ihm oder ihr bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

Ist nicht auszuschließen, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) gemäß Abs 2 par.cit. im Einzelfall mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. (...)

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt I:

Die angefochtene Maßnahme, wonach der Hund außerhalb der Liegenschaft der Bf mit Maulkorb und Leine zu führen ist, wurde gemäß § 8 Abs 2 Oö.HHG angeordnet. Entsprechend dem Wortlaut des § 8 Abs 2 Oö.HHG hat, wenn nicht auszuschließen ist, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, die Behörde Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. Im Sinne dieser Bestimmung ist eine Prognose dahingehend zu treffen, ob durch die Hundehaltung Gefährdungen von Menschen oder Tieren ausgehen können.

Es sind jedenfalls drei Fälle evident, wonach der ggst Hund Menschen gebissen hat, weshalb mit Bescheid vom 14. September 2018 die Auffälligkeit des Hundes festgestellt wurde. Zumindest der Vorfall vom 10. September 2018 ereignete sich auf dem Grundstück der Bf. Mit demselben Bescheid wurde rechtskräftig angeordnet, dass der Hund im Zwinger zu halten ist, um weitere Gefährdungen von Menschen zu verhindern. In der Beschwerde wies die Bf darauf hin, dass sich der Hund ohnedies ausschließlich auf der Liegenschaft der Bf aufhalte.
Der Hund der Bf wurde mehrfach frei auf der uneingezäunten Liegenschaft der Bf fotografiert. Zumal der Hund bereits mehrfach Menschen gebissen hat, kann durch die festgestellte Haltung des Hundes, die ihm ein Verlassen der Liegenschaft ermöglicht, nicht ausgeschlossen werden, dass er weiterhin Menschen gefährden wird.

Zumal der Hund bereits mehrfach Menschen gebissen und somit gefährdet hat und eine Haltung festgestellt wurde, die dem Hund das Verlassen der Liegenschaft

ermöglicht, wodurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass er erneut Menschen oder Tiere gefährdet, ist die angeordnete Maßnahme der Leinen- und Maulkorbpflicht außerhalb der Liegenschaft erforderlich, um weitere Gefährdungen von Menschen oder Tieren zu vermeiden.

IV.2. Zu Spruchpunkt II:

Gemäß § 1 Abs 2 Z 1 lit. b Oö.HHG gilt ein Hund jedenfalls als auffällig, der wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Wie sich aus dem Wortlaut des § 1 Abs 2 Z 1 lit b Oö.HHG sowie den Materialien zum Oö.HHG ergibt (AB 1548/2002 Blg Oö. Landtag XXV GP, 3; AB 768/2012 Blg Oö. Landtag XXVII. GP, 3), ist die Auffälligkeit eines Hundes unmittelbar aufgrund des Oö.HHG – kraft Gesetz – gegeben, wenn er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Die Auffälligkeit des ggst Hundes wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. September 2018 gemäß § 1 Abs 2 Z 1 lit. b Oö.HHG rechtskräftig festgestellt. Zumal der Hund der Bf ex lege als auffällig gilt und das Oö.HHG keine Feststellung der „Nicht-Auffälligkeit“ eines solchen Hundes vorsieht, war die Beschwerde betreffend Spruchpunkt II, in dem der Antrag der Bf auf Feststellung, dass der ggst Hund nicht auffällig sei, mangels gesetzlicher Grundlage zurückgewiesen wurde, als unbegründet abzuweisen.

IV.3. Zu Spruchpunkt III.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 14. September 2018 wurde der Bf gemäß § 8 Abs 2 Oö.HHG aufgetragen, den ggst Hund in einem geeigneten Zwinger zu halten. Das Oö.HHG sieht keine Grundlage vor, die Aufhebung einer rechtskräftig gemäß § 8 Oö.HHG angeordneten Maßnahme zu beantragen. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheids, der die Zurückweisung dieses Antrags durch die belangte Behörde mangels Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage zur Aufhebung der Maßnahme beinhaltet, war daher als unbegründet abzuweisen.

V. Zumal die Anordnung der Maßnahme gemäß Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheids sowie die Zurückweisungen der Anträge gemäß Spruchpunkten II und III zurecht erfolgten, war die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter